

Checkliste Landarbeiter

Anmeldung eines Landarbeiters ab 1. September 2023

Dr. Raphael Wimmer

Stand: 2024-01

1. Meldepflicht

Der Dienstgeber ist verpflichtet, jeden Dienstnehmer (auch einen geringfügig Beschäftigten), der nach ASVG pflichtversichert ist, **vor Arbeitsantritt** beim zuständigen Krankenversicherungsträger **anzumelden**. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege mittels ELDA der Österr. Gesundheitskasse (www.elda.at). Voraussetzung dafür ist die [Handysignatur](#).

Wenn Sie Dienstnehmer anmelden die über noch keine Versicherungsnummer verfügen, können Sie diese mit dem Formular [„Anforderung einer Versicherungsnummer“](#) elektronisch über Elda anfordern. Die Rückmeldung der Versicherungsnummer erfolgt mit dem neuen SV-Clearingsystem via Elda.

Die **Abmeldung** hat **innerhalb von 7 Tagen** nach dem Ende der Pflichtversicherung zu erfolgen.

2. Lohnabrechnung (Beispiel)

Geldbezug		€ 1.519,80
Sachbezug (volle freie Station)		€ <u>196,20</u>
Monatliches Bruttoentgelt (Bemessungsgrundlage)		€ 1.716,00
abzüglich		
Dienstnehmer: 14,12 % von BG (bzw. 17,07 % - *siehe Hinweis)		€ 242,30
Landarbeiterkammerumlage 0,75 % (vom Bruttoentgelt)		€ <u>12,87</u>
Gesamt		€ 255,17
Dienstgeber: 20,48 % von BG	€ 351,44	
BV-Beitrag (ab dem 2. Monat): 1,53 % von BG	€ <u>26,25</u>	
Gesamt	€ 377,69	
Gesamter monatlicher SV-Beitrag	€ 632,86	
Lohnsteuer (Steuerpflichtiger Betrag: 1.460,83)		€ 60,00
Sachbezug		€ <u>196,20</u>
AUSZAHLUNGSBETRAG		€ <u>1.204,63</u>

(BG € 1.716 - SV-Beitrag Dienstnehmer € 255,17 – Lohnsteuer € 60,00 - Sachbezug € 196,20)

DB-Beitrag 3,7 % (bei Regelung): € 63,49

Kommunalsteuer 3 %: € 51,48

Wenn die Beschäftigungsdauer im jeweiligen Kalenderjahr kürzer als ein Monat ist, wird das monatliche Entgelt aliquotiert: **mtl. Bruttoentgelt : 30 x Anzahl der Beschäftigungstage.**

***HINWEIS:**
**Verminderung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages
Reduzierung für Arbeitnehmer ab 1.1.2024**

- mtl. Bruttoentgelt bis€ 1.951 - 2,95 %
- mtl. Bruttoentgelt über€ 1.951 bis € 2.128 - 2 %
- mtl. Bruttoentgelt über€ 2.128 bis € 2.306 - 1 %
- mtl. Bruttoentgelt über€ 2.306 keine Verminderung

3. Sonderzahlungen

Der Urlaubszuschuss (13. Bezug) gebührt am 1. Juli für den Zeitraum 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des laufenden Jahres. Das Weihnachtsgeld (14. Bezug) gebührt jeweils am 1. Dezember (14. Bezug) für das jeweilige Kalenderjahr. Die Sonderzahlungen sind sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.

4. Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Landarbeiter/Saisonarbeiter sind mit der **Beschäftigtengruppe Land- und Forstarbeiter** abzurechnen. Der Sozialversicherungsbeitrag ist mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung jeweils bis zum 15. des Folgemonats abzurechnen (www.elda.at). Die Beitragsforderung wird vom Krankenversicherungsträger auf Grund der gemeldeten Grundlagen erstellt. Die Beiträge sind unaufgefordert innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Nutzen Sie auch den kostenlosen Service der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) www.gesundheitskasse.at und abonnieren Sie den Newsletter durch Angabe Ihrer [E-Mail Adresse](#). Es gibt auch eine telefonische Hotline – Tel. 05 7807 104323.

5. Betriebliche Vorsorge (BV)

Ab dem 2. Monat des Dienstverhältnisses - der erste Monat ist beitragsfrei - zahlt der Arbeitgeber die **Betriebliche Vorsorge in der Höhe von 1,53 %** des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts an eine BV-Kasse. Der BV-Beitrag wird von der Österr. Gesundheitskasse eingehoben und an die ausgewählte BV-Kasse weitergeleitet. Wenn keine BV-Kasse ausgewählt wird, erfolgt eine Zuweisung durch die Gesundheitskasse.

6. Lohnsteuer

Sie wird von der Bemessungsgrundlage (Bruttolohn minus SV-Beiträge minus sonstiger Freibeträge) berechnet. Der Prozentsatz ist variabel und wird mittels Lohnsteuertabelle (www.bmf.gv.at) ermittelt. Bei einem monatlichen Bruttolohn bis 1.367 Euro fällt keine Lohnsteuer an (ohne Alleinverdienerabsetzbetrag).

Die Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) werden mit 6 % versteuert, bei einem Freibetrag von 620 Euro. Die Besteuerung unterbleibt, wenn innerhalb des Jahressechstels die Freigrenze von 2.100 Euro nicht überschritten wird.

Die Lohnsteuer wird vom Dienstgeber einbehalten und ist nach Zufluss des Arbeitslohnes an das Finanzamt der Betriebsstätte bis zum 15. des Folgemonates abzuführen, bei monatlicher Lohnabrechnung.

7. Lohnzettel Finanz

Der Dienstgeber muss für jeden Dienstnehmer ein Lohnkonto führen und mit Ablauf des Kalenderjahres einen Lohnzettel an das Finanzamt mittels **elektronischer Übermittlung (ELDA)** bis Ende Februar des darauffolgenden Jahres übermitteln. Wenn das Dienstverhältnis während des Jahres beendet wird, wird empfohlen, den Lohnzettel nach Beendigung der Beschäftigung an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

8. Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

Derzeit beträgt der Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds 3,9 % der Beitragsgrundlage. Ab dem Kalenderjahr 2025 wird er auf 3,7 % reduziert. In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag bereits 3,7 %, soweit dies in bestimmten lohngestaltenden Vorschriften festgelegt ist. Darunter fallen zum Beispiel Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, aber auch eine innerbetriebliche Festlegung für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Derzeit gibt es keine Regelung in den Kollektivverträgen.

Der Dienstgeberbeitrag ist bis zum 15. des folgenden Monats an das Finanzamt zu entrichten. Übersteigt die gesamte Bemessungsgrundlage in einem Kalendermonat nicht 1.460 Euro, so verringert sie sich um 1.095 Euro. Der Dienstgeberbeitrag kann daher (erst) ab einer Bruttomonatslohnsumme (bei mehreren Beschäftigten!) von über 1.095 Euro anfallen.

9. Kommunalsteuer

Die Steuer beträgt **3 %** der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht 1.460 Euro wird von ihr 1.095 Euro abgezogen. Daraus folgt, dass die Kommunalsteuer erst bei einer monatlichen Bruttolohnsumme von mehr als 1.095 Euro anfällt. Die Steuerschuld ist bis zum 15. des darauffolgenden Monats an die erhebungsberechtigte Gemeinde zu entrichten.

10. Evaluierung Arbeitnehmerschutz

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, welche Dienstnehmer - also auch Saisonarbeitskräfte, Erntehelfer, Lehrlinge und Pflichtpraktikanten - beschäftigen, müssen eine Gefahren- bzw. Arbeitsplatzevaluierung durchführen.

Links:

[Kollektivvertrag für die Landarbeiter/innen in bäuerlichen Betrieben in OÖ](http://www.elda.at)

www.elda.at

[Monatliche Beitragsgrundlagenoption - mBGM](#)

[Erstmals Dienstnehmer anmelden](#)

[Vor-Ort-Anmeldung \(vorher Mindestangabenmeldung\)](#)

[BMF Berechnungsprogramme](#)

[Evaluierung Arbeitnehmerschutz](#)

[SVS Sicherheitsberatung](#)